



Senat 3

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der „Bezirksblätter Tirol“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats anerkannt.*

Wien, 16.01.2024

Sieghard Krabichler  
RegionalMedien Tirol GmbH  
Per E-Mail

Sehr geehrter Herr CR Krabichler!

Der Senat 3 des Presserats befasste sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Beitrag „Innsbruck braucht eine Veränderung zum Guten“, erschienen am 29.09.2023 auf „meinbezirk.at/innsbruck“.

Im Beitrag wird über eine Pressekonferenz der FPÖ Innsbruck berichtet, bei der sie ihren Listenführer und Bürgermeisterkandidat präsentiert habe. Im Vorspann heißt es, dass die Spitze der FPÖ rund um Vizebürgermeister Markus Lassenberger für den 14.4.2024 eine klare Zielvorgabe hätte. Man wolle stimmenstärkste Partei in Innsbruck werden; „Handschlagqualität, Verlässlichkeit und Innsbruck im Mittelpunkt“, laute die Devise.

Anschließend wird im Artikel der Inhalt der Pressekonferenz detailliert wiedergegeben, zudem werden die daran teilnehmenden FPÖ-Politiker mehrmals im Wortlaut zitiert. Dabei wird insbesondere der amtierende Bürgermeister der Stadt Innsbruck scharf kritisiert.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und warf die Frage auf, ob der Artikel gegen das Objektivitätsgebot verstoße oder andernfalls als nicht gekennzeichnete Werbung für die FPÖ Innsbruck einzustufen sei.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass in dem Artikel der wesentliche Inhalt einer Pressekonferenz einer politischen Partei (wenn auch unreflektiert) wiedergegeben wird. Bei Berichten zu politischen Themen reicht die Pressefreiheit entsprechend weit. Nach Ansicht des Senats war es für die Leserinnen und Leser ausreichend erkennbar, dass es sich bei den Äußerungen zur Stadt Innsbruck um die subjektive Einschätzung von Vertreterinnen und Vertreter der FPÖ Innsbruck handelt, nicht jedoch um einen objektiv recherchierten Sachverhalt.

Dennoch weist Sie der Senat darauf hin, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind (Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Diese Vorgabe schließt mit ein, unterschiedliche Sichtweisen zu einem Sachverhalt zu berücksichtigen (vgl. dazu z.B. die Fälle 2012/82, 2016/018 und 2018/173). Nach Ansicht des Senats wäre es daher wünschenswert gewesen, auch die Position des Bürgermeisters oder eines anderen Vertreters der Stadt Innsbruck zu berücksichtigen bzw. die Aussagen auf der Pressekonferenz aus entsprechender journalistischer Distanz einzuordnen (vgl. in dem Zusammenhang auch die Entscheidungen 2018/177 und 2018/182 sowie die Stellungnahme 2018/091).

Der Senat kann die Kritik des Lesers nachvollziehen, dass der vorliegende Artikel den Eindruck eines PR-Beitrags für die FPÖ Innsbruck erweckt. In dem Zusammenhang verweist der Senat auf seine bisherige Entscheidungspraxis, wonach bezahlte politische Werbung entsprechend zu kennzeichnen ist (vgl. die Punkte 3 und 4 des Ehrenkodex sowie die Fälle 2012/99 und 2021/S002). Zudem sollte die bloße Übernahme von Inhalten aus Presseausendungen grundsätzlich gekennzeichnet werden (siehe zuletzt etwa die Entscheidung 2022/060).

Der Senat fordert Sie dazu auf, bei der Berichterstattung über Pressekonferenzen in Zukunft mit mehr Ausgewogenheit zu berichten. Zudem empfiehlt er, das Gespräch mit dem verantwortlichen Redakteur zu suchen.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF